

Information für Lieferanten: Belastung von Sonderkosten

Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt stellt die Grundlage für die Belastung von Sonderkosten durch die Leopold Kostal GmbH & Co. KG (nachfolgend Kostal genannt) dar.

Definition

Sonderkosten werden hervorgerufen durch Zusatzaufwendungen in den Abteilungen Qualitätssicherung und Logistik in Verbindung mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sowie bei nicht regelkonformer Anlieferung des Lieferanten. Diese Kosten können sich zum Beispiel aus dem Aufwand für Selektionen, zusätzliche Prüfungen, Ladungssicherungen, Korrekturen von Anlieferdokumentationen usw. ergeben. Die Deckung des vom Lieferanten zu verantwortenden Zusatzaufwandes erfolgt durch Belastung der jeweils angefallenen Sonderkosten an den Lieferanten.

Sonderkostenstruktur

Sonderkosten schließen die Aufwendungen, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind, als auch die notwendigen Aufwendungen zur Administration der Schadensabwicklung nebst anteilige Gemeinkosten ein. Die Kostenstrukturen sind werkspezifisch. Dem Lieferanten wird auf Wunsch die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Detaillierung der Kostenstruktur von Kostal gewährt.

Wenn die Warenvereinbarung für das jeweilige Werk von Kostal durch einen beauftragten Logistikdienstleister erfolgt, werden dessen Kommissionier- und Administrationskostensätze bzw. Leistungsgebührensätze ebenfalls in Rechnung gestellt. Entsprechendes gilt für sonstige Leistungen seitens anderer externer Dienstleister.

Begrenzung der Sonderkosten

Folgende Kostensätze können u.a. angesetzt werden*.

- Erstellung Labelkennzeichnung	bis zu	3,00 €/Stück
- Manuelle Erfassung von Lieferscheinen	bis zu	3,00 €/Stück
- Umpackvorgänge	bis zu	3,00 €/Vorgang
- Selektionskosten	bis zu	50 €/Stunde
- Prüfkosten	bis zu	50 €/Stunde
- Sonderfahrten Konsignationslager – Kostal	bis zu	250 €/Fahrt
- Administrationskosten Kostal	bis zu	75 €/Stunde

* gelten für Kostal Deutschland mit den Gesellschaften LK, KKS und KI

Zur Begrenzung der Erfassungskosten sind Leistungskostensätze für Wiederholungstätigkeiten festgelegt.

Abhilfemaßnahmen

Kostal informiert den Lieferanten unverzüglich über den durch ihn zu verantwortenden Schadenseintritt mit Angabe der Anlieferdaten per Prüfbericht. Der Lieferant erhält über diesen Prüfbericht eine Frist zur Schadensbehebung. Unabhängig von dieser Frist behält sich Kostal das Recht vor, zwecks Aufrechterhaltung der Produktion selbst oder durch Dritte den Schaden zu beheben oder abzuwenden. Diese Kosten werden dem Lieferanten stets in Rechnung gestellt.

Der Lieferant ist aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung einzuleiten. Des Weiteren hat er Kostal innerhalb von 48 Stunden einen 8D-Report zu übermitteln. Bei unzureichender Wirksamkeit der vom Lieferanten eingeleiteten Maßnahmen, behält sich Kostal weiterhin das Recht vor, durch geeignete Aktionen weitere Gewährleistungskosten zu vermeiden. Diese bleiben aufrecht erhalten, bis der Lieferant nachweislich wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Schadensverhinderung umgesetzt hat. Auch diese Kosten werden dem Lieferanten stets in Rechnung gestellt.